



Betreff: Entwurf: Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 –
KindNamRÄG 2012, GZ: BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband nimmt zum Ministerialentwurf des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf soll das Kindschaftsrecht des ABGB speziell im Hinblick auf die elterliche Verantwortung zur Obsorge, zur gemeinsamen Pflege und Erziehung und zur regelmäßigen Kontaktförderung auch bei getrennten Wohnsitzen mit besonderem Augenmerk auf das Kindeswohl geändert sowie eine kürzere Verfahrensdauer angestrebt werden.

Weiters soll das Namensrecht des ABGB flexibler gestaltet werden.

Zu den einzelnen Zielen des Gesetzesentwurfes:

- **Gleichbehandlung unehelicher Kinder**

Seitens des Katholischen Familienverbandes werden die weiteren Schritte zur Abschaffung der Unterscheidung von unehelichen und ehelichen Kindern ausdrücklich befürwortet. Auch die unbürokratische Bestimmung einer gemeinsamen Obsorge von nicht miteinander verheirateten Kindeseltern vor dem Standesbeamten ist ein wichtiger Schritt zur Klarstellung, dass Eltern unabhängig von einem Trauschein Rechte und Pflichten den Kindern gegenüber gemeinsam wahrnehmen sollen.

- **Kindeswohl**

Begrüßt wird die konkrete, wenn auch nicht abschließende Auflistung wichtiger Aspekte des bisher eher schwammigen Begriffes „Kindeswohl“. Besonders die Verankerung in § 138 Z 9. und 10. ABGB neu schafft erfreulicherweise Klarheit, dass die Belastung eines Kindes mit Loyalitätskonflikten und/oder nicht sachlich gerechtfertigter Kontaktverweigerung dem Kindeswohl schadet.

- **Obsorge bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft**

Eine gemeinsame Obsorge beider Elternteile auch nach einer Trennung ist für den Katholischen Familienverband wünschenswert, da dies ein deutliches Zeichen setzt, dass Paare auch bei verschiedenen Wohnsitzen stets Eltern mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten bleiben. Begrüßt wird die verpflichtende Erstberatung von Eltern anlässlich eines Scheidungsverfahrens bei einer anerkannten Einrichtung über die Scheidungsfolgen für ihre Kinder. Noch effektiver wäre eine obligatorisch vorgelagerte Schlichtungsstelle, welche mit speziell dafür ausgebildeten Fachpersonen auf die individuellen Probleme der jeweiligen Familie eingehen und diese lösungsorientiert beraten könnte.

Im Vordergrund muss stets das Recht des Kindes auf beide Eltern stehen und erst in zweiter Linie das Recht der Mutter oder des Vaters auf das Kind. Aus diesem Grund wird zu einer sensible Handhabung der vorläufigen Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes über Obsorge und Kontaktregelung geraten. Weiters wird in einer fachkompetenten Begleitung von uneinigen Eltern ein wichtiger, bewusstseinsbildender Schritt gesehen, das Kind in den Mittelpunkt der endgültigen Entscheidung zu stellen. Von der gemeinsamen



Obsorge sollte nur abgegangen werden, wenn das Kind dadurch einen deutlichen Nachteil hätte. In dieser Entscheidungsphase sollten uneinige Eltern unbedingt durch Fachpersonen (Familiengerichtshilfe und/oder externe Beratungsstelle) begleitet werden.

Diese Aspekte könnten im Gesetz noch deutlicher hervorgehoben bzw. verankert werden.

Bei gut funktionierender gemeinsamer Obsorge sollte auf Antrag beider Elternteile – sofern die Örtlichkeiten und sonstige Umstände es erlauben – auch die Möglichkeit der Doppelresidenz für Kinder vorgesehen werden.

In § 180 ABGB neu könnte die Wortfolge „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ so verstanden werden, dass die elterliche Verantwortung nur vorläufig besteht und nach einer endgültigen Entscheidung für einen der beiden Elternteile mitunter nicht mehr. Um klar zu stellen, dass bei allen Obsorgeformen (auch bei alleiniger Obsorge eines Elternteils) die elterliche Verantwortung beider Elternteile immer aufrecht bleibt, sollte die Wortfolge „Phase der vorläufigen Regelung der elterlichen Verantwortung“ lauten.

- **Persönliche Kontakte**

Begrüßt werden die verbesserten Vorschriften, um die Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und auch Großeltern bei häuslicher Trennung zu stärken und vor allem durch vorläufige Entscheidungen ohne Zeitverlust eine Entfremdung des Kindes zu seinen bisherigen Bezugspersonen zu verhindern. Dabei wird die Einrichtung des Besuchsmittlers für uneinige Familien vom Katholischen Familienverband ausdrücklich begrüßt.

Auch die Abstandnahme von verschärften (strafrechtlichen) Durchsetzungsmethoden wird befürwortet, da dem Kindeswohl mit sanften Mitteln wesentlich besser gedient ist.

Wenn jedoch der Kontakt von einem Elternteil ohne sachliche Begründung zum Nachteil des Kindeswohls strikt abgelehnt oder verweigert wird, sollte dieser Aspekt bei der Entscheidung über die Obsorge berücksichtigt werden.

Auch in solchen Fällen könnte eine externe Schlichtungsstelle das Gericht entlasten.

- **Kindschaftsrechtliches Gerichtsverfahren**

Die bereits bisher bestehende Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistandes gem § 104a AußStrG sollte wesentlich öfter in Anspruch genommen werden. Gerade wenn Eltern in der Trennungsphase auf Grund ihrer Verletzungen nicht fähig sind, die Bedürfnisse Ihrer Kinder ausreichend zu berücksichtigen, sollten diese durch einen Kinderbeistand wahrgenommen werden.

Eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens sieht der Katholische Familienverband bei der geplanten Einrichtung der Familiengerichtshilfe. Dadurch können pädagogische und psychologische Aspekte der beteiligten Familienmitglieder von unabhängigen, geschulten Fachpersonen überprüft werden und ins Verfahren einfließen. Seitens des Katholischen Familienverbandes wird ersucht, diese Einrichtung so rasch als möglich in ganz Österreich in ausreichendem Maß zu Verfügung zu stellen und den Familienrichtern nahe zu legen, die Familiengerichtshilfe ausreichend in die Verfahren einzubeziehen.

Auch die Befugnis des Pflegschaftsgerichtes, Eltern zu einer Mediation bzw. zum Besuch einer Familienberatung zu verpflichten, wird befürwortet. Oft stellt sich heraus, dass Eltern eine bloße Empfehlung nicht wahrnehmen, einer verpflichtende Anordnung jedoch



nachkommen und die dabei angebotene Hilfe trotz anfänglichem Widerstand als hilfreich erleben.

- **Namensrecht**

Die Änderungen bezüglich einer flexibleren Gestaltung des Familiennamens werden auch vom Katholischen Familienverband positiv gesehen.

Empfehlungen:

- **Schlichtungsstelle**

Die (obligatorische) Einrichtung einer dem Gerichtsverfahren vorgelagerten externen Schlichtungsstelle wäre wünschenswert, da eine niederschwellige fachspezifische Beratungsstelle, die durch alle Familienmitglieder einzeln oder gemeinsam in Anspruch genommen werden kann, ein höherschwelliges Gerichtsverfahren manchmal ersetzen, zumindest aber verkürzen könnte. Ein Spannungsverhältnis zu Art 6 MRK kann vermieden werden, wenn die Möglichkeit einer Anrufung des Gerichts trotz bereits erfolgtem Kontakt mit der Schlichtungsstelle in angemessener Zeit möglich sein wird.

- **Familiengerichtshilfe**

Die Familiengerichtshilfe muss mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet und sollte so bald als möglich flächendeckend in Österreich eingerichtet und ausgeweitet werden.

- **Doppelresidenz**

Wenn es dem Kindeswohl entspricht und die örtlichen Umstände es erlauben, sollte bei gemeinsamem Antrag der Familie die Möglichkeit einer Doppelresidenz auch im Gesetz vorgesehen werden. Dadurch könnte die gemeinsame Betreuung für manche Familien noch flexibler gestaltet werden und das Kind müsste sich nicht für einen Hauptaufenthaltsort (und somit für einen Elternteil) entscheiden. Außerdem könnte das Kind dadurch beispielsweise seine gewohnten Vereine (deren Mitgliedschaft oft an den Hauptwohnsitz geknüpft wird) trotz Umzug weiterhin besuchen.

- **Kostenlose Rechtsberatung vor der Eheschließung**

Stabile Beziehungen zwischen Frauen und Männer sind sowohl aus persönlicher, individueller als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht erstrebenswert. Es wäre daher wünschenswert, wenn es am Standesamt die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung gäbe, bei der die rechtlichen Folgen einer Eheschließung verdeutlicht und die Unterschiede zur Lebensgemeinschaft aufzeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katholischer Familienverband Österreich

Dr. Alfred Trendl
Präsident

Mag. Gabriele Strele
2. Vizepräsidentin